Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Rubrik: Helvetische Tagsatzung

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Man abonnirt sich bey J. A. Ochs in Bern, und bey allen Postämtern.

No. 482.

Das Abonnement für 78 Nummern oder für ein Vierteljahr ist in Bern 4 Fr. 5 bz. und ausser Bern postfrey 5 Fr. 5 bz.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Montag, den 12 October 1801. Siebentes Quartal. Den 19 Vendemiaire. X.

Helvetische Tagsatzung.

Neunzehnte Sitzung, 6. Weinm.

Vice-Präsident: Usteri.

Die Constitutionscommißion schlägt folgende neue Abfassung des ihr zurükgewiesenen Artikels über Zehnden und Bodenzinse vor:

Art. — „Die Cantonsbehörden verwalten die bisherigen Staatszehnden als Cantonseigenthum; sie bestimmen die Art und Weise des Loskaufs der in ihrem Canton entrichteten Zehnden überhaupt und vollziehen denselben. Sie verwalten die bisherigen Staatsbodenzinse als Cantonseigenthum, und besorgen überhaupt die Liquidation der Bodenzinse nach dem vorhandenen Gesetze. Alles dieses unter dem Bedinge, daß bey dem Loskauf der Zehnden, die Particularen, Gemeinden und Corporationen, die wohlthätigen und geistlichen Stiftungen, auf dem Fuß des 20fachen mittleren Jahrsertrags ihrer besitzenden Zehnden entschädigt und die geistlichen und Erziehungsanstalten überhaupt — vom Canton hinreichend unterhalten werden."

Die Discußion über diesen Gegenstand wird fortgesezt.

Die Munizipalität und die Handwerkszünfte der Stadt Zug, bitten um allgemeine Handwerkspolizey-Verordnungen.

Zwanzigste Sitzung, 8. Weinmonat.

Vice-Präsident: Usteri.

Eine Zuschrift von 3 Ausgeschossenen der Munizipalitäten des Distr. Biberist C. Solothurn bittet, von der durch die Mehrheit der Cantonstagsatzung von Solothurn entworfenen Verfassung verschont gelassen zu werden, und daß die helvetische Tagsatzung ihrem Canton eine andere, auf Freyheit und Gleichheit gegründete Verfassung geben möge.

Folgende Stelle mag den Ton und Geist dieser Zuschrift bezeichnen: „Der von der Cantonstagsatzung oder vielmehr von der Mehrheit derselben entworfene Organisationsplan, mit welchem dieser arme Canton bedroht wird, ist der Gegenstand unsers schwersten Kummers, und der allgemeinen Besorgnisse unserer Gemeinden! Er darf von Ihnen, Bürger Deputirte, nur überlegt, ja bloß gelesen werden, um in ihm sowohl das Werk roher Unwissenheit als des schlimsten Willens, und Gott weiß, was für eigennützige freyheitsmörderische Absichten zu erkennen. Wir ersuchen Sie daher, Bürger Deputirte, uns mit diesem elenden heuchlerischen Werk, dem wahren Produkte des Fanatismus, welches schon allbereit der allgemeine Gegenstand des Spottes im Inn- und Ausland geworden, und uns und unsere Kinder unter das Joch unserer ehmaligen Regenten und einer neuen Priester-Inquisition brächte, auf immer zu verschonen."

Die Discußion über die Staatszehnden und Bodenzinse wird fortgesezt und hierauf beschlossen: 1) daß sowohl die bisherigen Staatszehnden als auch die Bodenzinse, künftig als Cantonseigenthum angesehen und von den Cantonsbehörden verwaltet werden sollen; 2) daß es bey dem bisherigen Grundsatze der Loskäuflichkeit dieser Schuldigkeiten verbleiben; und 3) daß auch die Bestimmung des Loskaufs selbst, den Cantonsbehörden überlassen seyn solle. In Betreff der Bodenzinse insbesondere, soll es bey den wirklich darüber bestehenden Gesetzen unabgeändert verbleiben. Was aber die eigentlichen Bedingungen und Einschränkungen des Zehndloskaufs anbetrift, wie zum Beyspiel die in Berathung gekommene Festsetzung eines Maximum oder Minimum der Entschädnißsumme, die Unterhandlungen mit fremden Zehndbesitzern u. s. w., so werden diese Bestimmungen an die Verfassungscommißion zurükgewiesen, mit dem Auftrag, darüber eine bestimmte Abfassung nach den vorgelegten Grundsätzen vorzulegen.

Ein und zwanzigste Sitzung, 9. Weinm.

Präsident: Kuhn.

Folgende Zuschrift wird verlesen:

Erklärung der Deputirten der drey Urständen, Uri, Schwytz und Unterwalden — an die übrige Mitglieder der Tagsatzung in Bern.

Zwischen Furcht und Hofnung waren unsere Empfindungen getheilt, als wir Deputirte von unsern Cantonaltagsatzungen nach der helvetischen hinreisten, und da wir nach einer kränkenden Zögerung in Euere Mitte eingetreten, so glaubten wir nach Wunsch und Pflicht zum allgemeinen und besonderen Besten mitwirken zu können: Allein da in der Folge Grundsätze aufgestellt und angenommen worden, die in ihrem Geist und Sinne dem Wunsch und den Bedürfnissen unsers Volkes und unsern mitgegebenen Anleitungen ganz und gar widersprechen; so sehen wir uns gezwungen, zur Verwahrung unserer Ehre und zu unserer Sicherheit, wie auch zur Beybehaltung der öffentlichen Ruhe bey unserm Volk, in die Mitte unserer Committenten zurük zu kehren, und ihnen die wahre Lage der Sachen mitzutheilen, und da wir für die Wohlfart unseres Volkes, so lange wir seine Vorsteller sind, nach Pflicht und Auftrag wachen und sorgen sollen, so wollen wir die Rechte und Freyheiten unserer Cantone auf das feyerlichste vorbehalten und verwahret wissen, und verlangen und hoffen zuversichtlich, daß man mit Beschlüssen, Verordnungen und Maßnahmen jeder Art, die auf unsere Cantone einigen Bezug haben, einhalten werde, bis und so lange unsere Committenten ihre Gesinnungen für die Zukunft werden geäussert haben.

Bern 9. Weinm. 1801.

Müller, Altlandammann.
Aloys Reding.
Vonflue, Abgesandter.

Die Versammlung beschließt die Mittheilung dieser Zuschrift an den Vollz. Rath, und die Niedersetzung einer Commißion, die morgen einen Bericht über diese Angelegenheit erstatten soll. Der Präsident ernennt in diese Commißion die BB. Bolt, Rusca, Weber, Legler und Muret.

Weitere von der zu Revision des Munizipalitätsgesetzes niedergesezten Comißion des gesetzg. Rathes vorgetragene Gesetzvorschläge.

Gesetzvorschlag über die Verwaltung der Gemeindgüter.

Der gesetzgebende Rath,

Nach Anhörung seiner zur Revision des Munizipalitätsgesetzes verordneten Commißion;

In Erwägung, daß durch die Aenderung der Grundlage, auf welcher das Munizipalitätsgesetzes vom 15. Hornung 1799 beruhte, die Rüknahme aller Theile dieses Gesetzes nothwendig wurde;

In Erwägung, daß dadurch in Betreff der Verwaltung derjenigen Güter, die das ausschließliche Eigenthum einer Heymaths- oder Bürgergemeindsgenossenschaft ausmachen, eine Lücke entstanden, welche durch ein besonderes Gesetz ergänzt werden muß;

In Erwägung endlich, sowohl der durch das Gesetz vom . . . . . veränderten Verhältnisse dieser Gemeindsgenossenschaften zu der Ortspolizeybehörde, als aber mehrerer durch die Erfahrung an Tag gekommener Mängel in den Bestimmungen des zweyten Theils des aufgehobenen Munizipalitätsgesetzes vom 15. Hornung 1799; beschließt:

Erster Abschnitt.

Zusammensetzung und Bildung der Gemeindskammern.

1. Jede Heymaths- oder Gemeindsgenossenschaft hat zu Besorgung der im Art. ausgedrukten Angelegenheiten eine Gemeindskammer.

2. Sie soll wenigstens aus 3 und höchstens aus 15 Mitgliedern bestehen. Ihre Anzahl wird von der ordentlichen Generalversammlung der Gemeinds- oder Heymathsgenossen im Maymonat festgesezt und abgeändert.

3. Um in die Gemeindskammer wählbar zu seyn, muß Jemand zu der Generalversammlung der Ortsbürger Zutritt und das 25ste Jahr erreicht haben, auch mit keinem der bereits gewählten Mitgliedern im ersten Grade des Geblüts verwandt seyn.

Jede gegen diese Bedingnisse der Wahlfähigkeit vorgenommene Wahl ist ungültig.

4. Der Vorsitzer der Gemeindskammer wird von der Gemeindskammer selbst aus der Zahl ihrer Glieder alle Jahr neu erwählt. Der austretende ist also gleich wieder wahlfähig.

5. Jede Gemeindskammer hat einen Secretair, der von ihr gewählt wird; auch mag ein Mitglied der Gemeindskammer desselben Stelle versehen; ferner einen oder mehrere Weibel zur Abwart.

6. Die Gemeindskammern werden jährlich zum dritten Theil erneuert; die Austretenden sind also gleich wieder wahlfähig.